

2. Änderung

der

Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See

Auf der Grundlage der §§ 5, 129 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 29.11.2021 nachfolgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See beschlossen:

Artikel 1

In § 1 „Allgemeines“ wird in Absatz 2 folgendes ergänzt:

„Wassermühle Kuchelmiß“

und

„Schloß Vietgest“.

Artikel 2

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Krakow am See, den 17.12.2021

Birgit Kaspar
Amtsvorsteherin

Hiermit wird die o.g. Satzung/Entgeltordnung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung/Entgeltordnung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 17.12.2021
gez. i.A. Schmidt
Amt Krakow am See